

PRAKTIKANTENVEREINBARUNG

Gewerbe und Landwirtschaft

(PFLICHTPRAKTIKUM – GARTENBAUFACHSCHULE)

abgeschlossen zwischen

.....

.....

(Dienstgeber/in – Firma, Anschrift)

und

Herrn/Frau, geb.

Schüler/in der Fachschule für Gartenbau Ritzlhof im Jahrgang

vertreten durch Herrn/Frau

(als **Erziehungsberechtigte/r**)

wohnhaft in, Tel.-Nr.:

Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Praktikums.

Nach den Vorschriften des Lehrplanes der Fachschule für Gartenbau ist in Ergänzung der schulischen Ausbildung zum Aufstieg in die nächste Schulstufe eine mehrmonatige Praxis erforderlich. Damit soll erreicht werden, dass das bereits erworbene Wissen und die praktischen Fertigkeiten eingeübt und erweitert werden.

Der/Die Dienstgeber/in verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Art und Weise.

Der/Die Dienstgeber/in verpflichtet sich ferner, den Praktikanten/die Praktikantin im Rahmen der für ihn/sie geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen.

Der/Die Praktikant/in hat die einschlägigen Vorschriften zu beachten und Unfallgefahren zu vermeiden.

Aufgrund der dem/der Dienstgeber/in obliegenden Fürsorgepflicht hat diese/r die Erziehungsberechtigten bzw. die Schule von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der/Die Praktikant/in hat Anspruch auf ein monatliches Entgelt in der Höhe von

€ Brutto

Mindestentgelt/Monat:

Praktikant/innen der Fachschule = Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres

Das Entgelt richtet sich nach den Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes und ist monatlich fällig. Erhält der/die Praktikant/in Quartier und/oder Verpflegung, so sind die Sätze entsprechend der Sachbezugsbewertung vom Entgelt in Abzug zu bringen.

Es besteht für den/die Praktikant/in während der Praxiszeit Vollversicherungspflicht nach dem ASVG. Der/Die Praktikant/in wird vor Aufnahme der Beschäftigung bei der örtlichen zuständigen Gebietskrankenkasse angemeldet.

Im Hinblick auf die Zielsetzung der Praxis, dem/der Praktikant/in zum schulischen Wissen ergänzend praktisches Wissen zu vermitteln, sind die Lehrkräfte der Schule berechtigt, sich davon zu überzeugen, ob und dass dieser Erfolg auch verwirklicht wird.

Der/Die Betriebsführer/in verpflichtet sich, dem/der Praktikant/in bei Beendigung des Praktikums eine Bestätigung über die zurückgelegte Praxiszeit auszustellen.

Der Praktikantenvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Vertragspartnern jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

Diese Vereinbarung wird in 3-facher Ausfertigung errichtet und ist gebührenfrei.

.....
Ort, Datum

.....
Dienstgeber/in

.....
Praktikant/in

.....
Erziehungsberechtigte/r